

STATUTEN

VEREIN SPITEX AARE NORD

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen **VEREIN SPITEX AARE NORD** (nachstehend "Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5024 Küttigen.
- 2 Die in diesen Statuten aufgeführten Bezeichnungen verstehen sich gleichermaßen für beide Geschlechter.
- 3 Der Verein bezweckt, gestützt auf das SPITEX-Leitbild des Kantons Aargau und auf sein Eigenes, seinen Mitgliedern und den Bewohnern der Gemeinden Küttigen, Erlinsbach AG, Biberstein und Densbüren in Fällen von Krankheit, Unfall, Wochenbett oder in anderen Bedarfsfällen durch geeignetes Personal Hilfe und Pflege zu verschaffen.

Mitgliedschaft

Art. 2

- 1 Mitglieder des Vereins können Einzelperson mit Wohnsitz in Küttigen, Erlinsbach AG, Biberstein sowie Densbüren und ausnahmsweise auch Einwohner umliegender Gemeinden sein.
- 2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.
- 3 Der Austritt kann jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurück erstattet.
- 4 Mitglieder, deren Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr aussteht, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 5 Zum Ausschluss können auch andere wichtige Gründe führen.

Art. 3

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 4

- Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 5

- 1 Die Versammlung der Mitglieder als oberstes Vereinsorgan findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
- 2 Die Mitglieder werden in den amtlichen Publikationsorganen der vier Gemeinden oder persönlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung eingeladen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
- 3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 5 Bei Abstimmungen, ausgenommen einer Beschlussfassung gemäss Art. 12 und 13 dieser Statuten, entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokoll der Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen sind die Delegierten der Einwohnergemeinden), des Präsidiums und der Revisionsstelle
- i) Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 7

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2 Jede der vier Einwohnergemeinden, Küttigen, Erlinsbach AG, Biberstein und Densbüren, hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- 3 Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6 Ausschüsse und/oder Kommissionen werden bei Bedarf gebildet.
- 7 Präsident oder Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.
- 8 Vorstand und Personal unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen des Vereins. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

Art. 8

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins nach aussen
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Tagungsortes
- f) Festsetzung der Tarife im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen
- g) Anstellung und Führung der Zentrumsleitung
- h) Erlass personeller Reglemente
- i) Entscheid über den Beitritt zu Organisationen oder Verbänden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt

Revisionsstelle

Art. 9

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, es kann auch ein anerkanntes Treuhandbüro mit der Kontrolle der Geschäfte beauftragt werden. Rechnungsführung und Kontrolle dürfen nicht durch das gleiche Treuhandbüro erfolgen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung und erstattet hierüber dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Empfehlung.

Finanzielles

Art. 10

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- 1 Mitgliederbeiträgen
- 2 Tarifen aus den erbrachten Dienstleistungen
- 3 Beiträgen der Einwohnergemeinden
- 4 Zuwendungen von Privaten, Firmen, Vereinen, Stiftungen und weiteren Dritten

Art. 11

- 1 Für seine Dienstleistungen stellt der Verein periodisch Rechnungen.
- 2 Im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen wird den Mitgliedern der ordentliche Tarif verrechnet. Er beginnt 1 Monat nach dem Beitritt zum Verein. Für Nichtmitglieder wird ein Zuschlag erhoben.
- 3 Die Tarife für die Dienstleistungen des Vereines werden den Leistungsbezüglern bekannt gegeben.

Schlussbestimmungen

Art. 12

- 1 Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes geändert werden, oder wenn aus dem Kreis der Mitglieder ein Antrag auf Änderung dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich gestellt wird.
- 2 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

- 1 Für die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einer anderen Organisation bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 2 Das Vereinsvermögen fällt zweckgebunden den Fusionsgemeinden von 2007 zu. (Küttigen, Biberstein und Erlinsbach AG). Die eingebrachten Vermögenswerte sind dabei zu berücksichtigen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass das Vermögen einem bestehenden oder später zu gründenden Verein ausgehändigt wird, der ähnliche Zwecke verfolgt wie der aufgelöste Verein.

Art. 14

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 2007 des Vereins Spitex Aare Nord. Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, vom 30. April 2014, in Kraft.

Küttigen, 30. April 2014